

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 42 (1945)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sehr ereifert, wenn sie hörte, daß ihre Schützlinge ins Kino gegangen waren. Sie selbst kannte diese Erfindung noch nicht. Einmal aber hatten sie doch ihre Söhne in eine Vorführung mitnehmen können, mit dem Erfolg, daß sie nachher über diese Sache viel milder urteilte.

Ähnlich ist es mit dem **Bubikopf** gegangen. Gewiß, das ist keine billige Sache. Anfänglich hatte diese Mode sogar einen moralischen Einschlag. Wer etwas auf sich hielt, machte da nicht mit. Es gab Betriebe, die keine Frauen und Mädchen anstellten, die einen Bubikopf hatten. Bis schließlich die Mode allgemein wurde und die Vorsteherinnen und Frauen der Direktoren selber die neue Haartracht machen ließen. Heute ist schon wieder etwas anderes an der Tagesordnung und die heikle Frage ist von den Traktandenlisten der Armenpflegen verschwunden. Die Herren der Schöpfung haben kapituliert!

Eine sympathischere Sache ist es mit dem **Ferienmachen**. Da sind die Armenpflegen dazu übergegangen, ihren Petenten zu Ferien zu verhelfen. Ermüdeten Hausmüttern und abgehetzten Männern aus Büro und Fabrik kann man oft keinen besseren Dienst erweisen, als daß man sie in die Ferien zur Erholung schickt. Diesem Bestreben kommen ja nun auch die vielen und guten Ferienheimgründungen entgegen, wo man einfache Leute unterbringen kann, die es nie über sich gebracht hätten, in ein Kurhotel zu gehen.

Auch die Beschaffung von **Zahnprothesen** hat in neuerer Zeit eine andere Bewertung erfahren. Wie haben sich da oft Armenpflegen, und zwar nicht nur solche in ländlichen Gemeinden, dagegen gesträubt, Mittel für solche Anschaffungen zu bewilligen, nicht selten mit dem Bemerkten, es gebe auch Armenpfleger, die nicht mehr alle Zähne haben. Heute hat die Einsicht überhand genommen, daß ein intaktes Gebiß auch beim Armen zum lebensnotwendigen Bedarf gehört.

Die Anwendung alter, bewährter armenpflegerischer Grundsätze und die gewissenhafte Befolgung der gesetzlichen Verordnungen, noch mehr aber als das eine gewisse Engherzigkeit in ihrer Auslegung und Anwendung hat viel dazu beigetragen, der Armenpflege jenes Odium zu geben, von dem heute so oft gesprochen und geschrieben wird und vor dem sich der Arme so gerne in andere, neuzeitliche Fürsorgestellen hinüberrettet, wo man die Unterstützungen in genereller und generöser Art und Weise ausrichtet, ohne sich im einzelnen um ihre Verwendung zu kümmern. Die mit dem Ende der Kriegs- und Notzeit zu erwartende Aufhebung der außerordentlichen, kriegsbedingten Wohlfahrtsunternehmungen öffentlicher und privater Art dürfte dann allerdings den Armenbehörden in der Eingliederung der ihr wieder zufallenden Petenten einige Schwierigkeiten bereiten.

Schweiz. Die Fürsorge für ältere Arbeitslose im Jahre 1943. Der Bundesratsbeschluß vom 24. Dezember 1941 brachte die Neuerung, daß der Bund diese Fürsorge nicht mehr allein finanzierte, sondern an die Fürsorgeleistungen der Kantone zugunsten älterer Arbeitsloser schweizerischer Nationalität nur noch 80% der Auslagen leistete, währenddem Kanton und Gemeinden den Rest aufzubringen haben. Die Bundesleistungen dürfen aber jährlich 6 Millionen Franken nicht übersteigen. Die Zahl der Bezüger belief sich im Jahre 1943 auf 7375 Personen (Vorjahr: 7927). Die Fürsorgeleistungen senkten sich von Fr. 5 661 600.— im Jahre 1942 auf Fr. 556 900.— im Berichtsjahre. Der Bundesbeitrag war 1943 mit Fr. 4 445 500.— geringer als im Vorjahre: Fr. 4 529 500.—. Die Kantonsbeiträge sanken auf Fr. 707 246 gegenüber Fr. 764 699.— im Vorjahre. Die Gemeindebeiträge dagegen stiegen auf Fr. 404 146.— (Vorjahr: Fr. 367 428.—). Obenan

steht wieder Zürich mit 1059 Personen und einer Fürsorgeleistung von Fr. 1 043 300.—. Es folgen Bern mit 982 Personen und Fr. 933 600.— und Neuenburg mit 840 Personen und Fr. 925 600.—. Die Reihenfolge ist dieselbe wie letztes Jahr. An letzter Stelle befindet sich wieder Nidwalden mit 9 Personen und Fr. 2200.—. Im Alter von 56 bis 60 Jahren standen 726 Fürsorgebezüger oder 13,8%, von 61 bis 65 1596 oder 31,3%, von 66 bis 70 1732 oder 33,1% und vom 71. Jahre an 909 Personen oder 21,8%. Wieder finden sich unter den Handlangern und Tagelöhnern am meisten Fürsorgebezüger, nämlich 1685 Männer und 108 Frauen. Es folgen die Bau- und Holzarbeiter mit 1512 Männern, die Uhrenarbeiter mit 1003 Männern und 28 Frauen und die Textilarbeiter mit 650 Männern und 460 Frauen. Am meisten Bezüge erhielten die Uhrenarbeiter, sodann die Handlanger und Tagelöhner und die Bau- und Holzarbeiter. Alle Kategorien wiesen eine Erhöhung der Bezüge pro Bezüger auf. (Aus den wirtschaftlichen und sozialstatistischen Mitteilungen: „Die Volkswirtschaft“, 11. Heft, November 1944.)

W.

Bern. *Der Verlust des Stimmrechts wegen Armengenössigkeit.* „Die Einführung der wohnörtlichen Fürsorge erfolgte in erster Linie im Interesse der Fürsorgebedürftigen. Es verträgt sich mit dem Charakter der Fürsorge nicht gut, daß die Inanspruchnahme von Armenunterstützungen mit gewissen Rechtsnachteilen verbunden ist, wenigstens dann nicht, wenn diese Rechtsnachteile schon eintreten, wenn eine Armenunterstützung geleistet wird. Umgekehrt gibt es Fälle, in denen es am Platze ist, wenn Armenunterstützte gewisse Rechtsnachteile erfahren.“ Mit diesen Worten leitet Dr. *Rudolf von Dach*, Fürsprecher, Bern, seine in Heft 1 des XLII. Bandes der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht“ veröffentlichte Untersuchung ein.

Art. 4 Ziff. 3 der Staatsverfassung Bern vom Jahre 1893 schließt die *Besteuerten* von der Stimmberechtigung aus, eine kantonale Angelegenheit, die aber nach Art. 74 auch für eidgenössische Abstimmungen sich auswirkt, wie nach Gemeindegesetz von 1917 auch für die Gemeindeangelegenheiten, nach Art. 75 GG für die burgerlichen Abstimmungen und nach Kirchengesetz von 1874 für das kirchliche Stimmrecht, wobei nach Pfarrwahlgesetz von 1929 neben den Männern auch die Frauen betroffen werden. Die Staatsverfassung hat den Begriff des Besteuerten nicht selbst bestimmt, sondern dies in Art. 4 KV ausdrücklich dem Gesetz überlassen, dem Armengesetz. Das A und NG von 1897 hat leider den Begriff nicht eindeutig bestimmt, sondern in Art. 82 verschiedene Personenkreise als besteuert, also aus öffentlichen Mitteln unter bestimmten Umständen unterstützt bezeichnet, nämlich: 1. wer auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht; 2. wer die nach Art. 36 A und NG schuldigen Verpflegungskosten nicht zurückerstattet hat; 3. wer von der Spendkasse unterstützt worden ist und zugleich armenpolizeilich bestraft werden mußte, bis die vollständige Rückzahlung erfolgt ist. Es ist zu beachten, daß nicht jeder, der aus Armenmitteln unterstützt wird, als besteuert gilt, und daß nicht jeder Besteuerte vom Erwerb des polizeilichen Wohnsitzes ausgeschlossen ist, sondern nur derjenige, der auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht.

In erster Linie gilt als besteuert, wer auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht. Die Ausdehnung auf Personen, deren Kinder unterstützt werden müssen, hält der Überprüfung nicht stand. Es muß zur Etatauftragung eine individuelle Unterstützungsursache vorliegen; ist die Ursache sozialer Art, muß eine Familie aufgetragen werden, so wird nie das gesunde arbeitsfähige Familienhaupt auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgetragen, sondern höchstens ein Kind. So ist der Vater kein Besteuerter. Praktisch werden Personen betroffen, die ihre dauernde Unterstützungsbedürftigkeit selbst verschuldet haben. Die Burgergemeinden kennen keinen Etat der dauernd Unterstützten im Sinne des Gesetzes; dasselbe gilt für Personen, die auf dem staatlichen Etat für die auswärtige Armenpflege stehen. Der so-

genannte Etat der auswärtigen Armen ist wie derjenige der vorübergehend Unterstützten ein offener, so daß die Staatsarmen als vorübergehend unterstützt gelten.

Nach Art. 82 A und NG gilt als besteuert, wer die nach Art. 36 schuldigen Verpflegungskosten nicht zurückerstattet hat. Auf die vorübergehend Unterstützten ist die Rückerstattungspflicht erst durch das Gesetz von 1935 über Maßnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt ausgedehnt worden. Die Pflicht besteht nicht mehr bloß bei Vermögensanfall durch Erbschaft und Schenkung, sondern immer dann, wenn die Rückerstattung zumutbar ist. Erfüllt er seine Rückerstattungspflicht nicht, so handelt er der Gemeinschaft gegenüber fehlerhaft. Zum Entzug des Stimmrechts wird erst dann geschritten, wenn der Administrativrichter durch rechtskräftigen Entscheid über die Rückerstattungspflicht befunden hat.

Schließlich gilt als besteuert, wer von der Spendkasse unterstützt worden ist und zugleich armenpolizeilich betrafft werden mußte, bis die vollständige Rückzahlung erfolgt ist. Die Dauer der Besteuerung ist hier wie bei den andern Tatbeständen befristet. Der Stimmrechtsentzug erfolgt nur, wenn eine armenpolizeiliche Bestrafung im gleichen Zeitraum wie die Unterstützung erfolgt und mit dieser in einem ursächlichen Zusammenhang steht. Der Hauptfall ist der, daß die Eltern ihrer Unterstützungspflicht nicht nachkommen. Voraussetzung für jede Bestrafung bildet die Schuld des Täters. Das bedeutet, daß ein Stimmrechtsentzug immer nur dann eintritt, wenn dem Unterstützten nachgewiesen werden kann, daß er seine Unterstützungsbedürftigkeit selbst verschuldet hat.

Schließlich weist Dr. von Dach darauf hin, daß de lege ferenda die Neigung, den Stimmrechtsausschluß auf solche Unterstützungsfälle zu beschränken, in denen Selbstverschulden vorliegt, sich wahrscheinlich durchsetzen wird. A.

Genf. Im Dezember 1941 wurde für die Stadt Genf ein *Sozialamt* (Service social) geschaffen, zunächst zur Abgabe von Kartoffeln und Tafelobst zu reduziertem Preise. Später, im Jahre 1943 wurde ihm die Unterstützung von Familien und Einzelpersonen, die aus irgendwelchem Grunde infolge des Krieges in Not geraten waren, zugewiesen. Von dieser öffentlichen Hilfe sind aber alle Personen ausgeschlossen, die bis anhin ganz oder zum größten Teile die öffentliche Armenunterstützung in Anspruch genommen haben. Diese behandelt das Amt gesondert.

Das Sozialamt gewährt 1. *Zuschüsse an kinderreiche Familien* von Schweizerbürgern, die seit 5 Jahren auf dem Gebiete der Stadt Genf wohnen, und deren monatliches Familieneinkommen für die Ehegatten Fr. 250.— und Fr. 50.— per Person für die anderen Glieder der Familie nicht überschreitet. Der Zuschuß beträgt Fr. 20.— per Monat und Kind, vom 3. Kinde an. Im Jahre 1943 kam diese Hilfe 253 Familien mit 1031 Kindern (88 Genfer Familien mit 352 Kindern und 165 Familien kantonsfremder Schweizerbürger mit 679 Kindern) zugute. Die Gesamtausgaben betrugen Fr. 99 190.—. Daran waren die Genfer Familien mit 34,8% und die anderen Schweizerbürger mit 65,2% beteiligt.

2. *Naturalzuschüsse* erhalten die, welche almosengenössig sind und ganz zu Lasten der Stadt fallen, und die, welche infolge des Krieges in Not geraten sind, und für die ein Bundesbeitrag gewährt werden kann. Bei den ersteren handelt es sich um vom Hospice général oder dem Bureau central de bienfaisance bereits Unterstützte. Das Sozialamt verlangt in der Regel, daß die diese Hilfe Nachsuchenden, seien sie beim kantonalen Arbeitsamt angemeldet oder befinden sie sich im Militärdienst, ein Zeugnis über den geleisteten Dienst vorweisen, sich persönlich vorstellen und alle nötigen Auskünfte über ihre Lage und diejenige ihrer Familienglieder geben. An die Kosten von Gas und elektrischem Strom erhalten bereits Unterstützte einen Zuschuß von Fr. 8.— bis Fr. 15.— per Monat im Maximum, je nach der Zahl der Personen; kinderreiche oder notleidende Familien Fr. 4.— bis Fr. 8.—. Im Jahre 1943 hat das Sozialamt für die bereits Unterstützten insgesamt Fr. 67 993.— geleistet. Gleicherweise wurden den beiden Kategorien von Unterstützungsbedürftigen die Lebensmittel: Brennmaterial, Kartoffeln, Äpfel und verschiedene Gemüse verbilligt.

3. Für die *Schülerkrankenversicherung*, die in Genf für alle Schüler obligatorisch ist, hat das Sozialamt an unerhältlichen Beiträgen im Jahre 1943 Fr. 19 250.— geleistet.

Beizufügen ist noch, daß die Stadt Genf der zentralen Kriegshilfekommission für 1943 einen Beitrag von Fr. 50 000.— gespendet hat für diejenigen, die die Hilfe des Hospice général oder des Bureau central de bienfaisance nachsuchten. Ferner beteiligte sie sich an der Altersbeihilfe mit einem Betrag von Fr. 990 162.—. Die Ausgaben für bereits Unterstützte beliefen sich im Jahre 1943 auf Fr. 249 843.— und verteilen sich auf 1081 Familien mit 1898 Personen (Genfer: 380 mit 650, 341 Schweizer aus anderen Kantonen mit 735 und 360 Ausländer mit 513 Personen). Insgesamt befaßte sich das Sozialamt im Jahre 1943 mit 1514 Familien oder 15 035 Personen, nämlich 9117 = 60,7% kantonsfremden Schweizerbürgern, 4406 = 23,3% Genfern und 1502 = 10% Ausländern. 11,3% der Bevölkerung von Genf von 132 828 Einwohnern oder 200 Personen per Tag wurden unterstützt. Die Gesamtausgaben stiegen auf Fr. 1 870 691.— (1942: Fr. 1 208 149.—).
Chavaz.

Solothurn. *Altersheim für die Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten.* Die Gründungsversammlung für ein oder zwei Altersheime für diese Bezirke fand Samstag den 16. Dezember 1944 in Solothurn unter der Leitung des Präsidenten des Initiativkomitees, Regierungsrat Dr. Max Obrecht, statt. Bis zu diesem Zeitpunkte waren an Gründungsbeiträgen durch Einwohner- und Bürgergemeinden, industrielle Etablissements, Banken, Gewerbe und Private einbezahlt Fr. 365 874.—, ferner durch Gemeinden, Staat und Industrien zugesichert Fr. 420 317.—, total Fr. 786 192.—, wozu noch von seiten des Staates als Beitrag zu erwarten ist Fr. 190 000.—. Zur Verfügung stehen somit Fr. 976 000.—. Mit den weiteren Arbeiten zur Verwirklichung wird sogleich begonnen.
A.

Tessin. *Das Einführungsreglement zum neuen Gesetz über die öffentliche Unterstützung* vom 14. November 1944 (Regolamento di applicazione della legge sulla pubblica assistenza) bestimmt, daß die Unterstützungsgesuche für in der Gemeinde niedergelassene Tessiner, kantonsfremde Schweizerbürger und Ausländer auf einem von der Gemeindekanzlei erhältlichen Formular dem Gemeinderate einzureichen sind, der sie, begleitet von allfälligen Zeugnissen (des Arztes usw.), sofort an die Armenkommission weiterleitet. Diese informiert sich unverzüglich über die ökonomische Lage des Unterstützungsbedürftigen, seinen und seiner Familie Gesundheitszustand, seine Führung und sein sittliches Verhalten, die erforderliche Hilfe, die Art der Unterstützung, ihre Ausdehnung oder Beschränkung auf die Mitglieder der Familie und die Möglichkeit der Verwandtenbeiträge. Das Resultat dieser Untersuchung wird auf dem Gesuchsformular eingetragen und dieses mit allfälligen Beilagen dem Gemeinderat übermittelt, der es durch die Gemeindekanzlei dem Departement des Innern zustellen läßt. Dieses kann neue Nachforschungen durch die Gemeindeorgane anordnen oder sie von sich aus durchführen. Seinen Entscheid teilt es dem Gemeinderate und dem Gesuchsteller sofort mit. Dagegen kann innerhalb 14 Tagen an den Staatsrat rekuriert werden. In der Regel erfolgt keine Auszahlung von Unterstützung ohne Bewilligung durch das Departement des Innern. Ausnahmsweise kann aber in dringenden Fällen (sofortige Aufnahme eines Bedürftigen in ein Spital, Mangel der notwendigsten Lebensmittel, Obdachlosigkeit, großer Pflegebedürftigkeit usw.) der Gemeinderat Hilfe bis zum Betrage von Fr. 50.— leisten, muß aber innerhalb 5 Tagen dem Departement des Innern über den Notfall und die Gründe, die zur Abweichung von der Regel führten, Bericht erstatten. Um der Verarmung vorzubeugen, hat die Gemeindearmenkommission dem Departement des Innern die Personen zu nennen, die durch Liederlichkeit, Alkoholismus usw. sich und ihre Familien in die Gefahr der Verarmung bringen; ferner die, die infolge körperlicher oder geistiger Schwäche oder aus anderen Gründen nicht fähig sind, ihre eigenen Interessen wahrzunehmen und ihr Vermögen zu verwalten; die Minderjährigen: Waisen, Unehelichen, Verlassenen, die keinen Vormund haben; die Minderjährigen, die durch ihre physische und geistige Entwicklung oder infolge von Krankheit oder anderer Umstände der Überwachung

und Erziehung ermangeln und in Gefahr stehen, zu entgleisen. Das *Erziehungsdepartement* ist aufmerksam zu machen auf junge Leute, die keinem Berufe zugeführt werden konnten oder keine ihrem Stande angemessene Ausbildung erfahren haben oder beschäftigungslos sind und sich dem Müßiggang hingeben. Dem *Amtsarzt* sind zu melden: Personen oder Familien, die in unsauberer und unhygienischen Wohnungen leben, und die mit unheilbarer ansteckender Krankheit behaftet sind; ferner die verlassen Kranken, die einer richtigen Pflege oder der Unterbringung in einer Anstalt bedürftig sind. Der Gemeinderat hat die Kompetenz, alle Armenfälle in der Gemeinde zu erledigen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Departement des Innern. Er vermittelt die Unterstützung, versorgt die Armen in die Anstalten, überwacht den Gebrauch, den die Unterstützten von der Unterstützung machen, und erkundigt sich zuhanden des Departements über die Möglichkeiten der Rückerstattung empfangener Unterstützung. Er kann für alle diese Obliegenheiten die Hilfe der Mitglieder der Armenkommission in Anspruch nehmen. Das Departement des Innern prüft und erledigt die Unterstützungsgesuche, die ihm von den Gemeinden vorgelegt werden, wobei es nicht an den Entscheid des Gemeinderates gebunden ist. Es besorgt ferner die Armenfürsorge der Konkordats- und Nichtkonkordatsangehörigen, befaßt sich mit der Erhältlichmachung der Verwandtenunterstützung, richtet aus den Erträgen der Armensteuer die Armenunterstützungen aus und überwacht die Tätigkeit der Gemeinden auf dem Gebiete des Armenwesens, sowie die offen und in Anstalten Unterstützten. Zur Lösung dieser Aufgaben ist das Personal des Departements vermehrt worden durch ein Inspektorat und je eine Abteilung für Verwaltung und Rückerstattung. Vorübergehende Unterstützung sollte aus dem Gemeindefürsorgefonds bestritten werden. Wo ein solcher nicht vorhanden oder nicht leistungsfähig ist, werden diese Fälle nach den oben angegebenen Bestimmungen erledigt. Die Armenkommission und der Gemeinderat haben alle Fälle des Mißbrauchs der Unterstützung dem Departement zu melden behufs Reduktion oder Unterdrückung der Unterstützung. Der Gemeinderat hat in den ersten zehn Tagen des der Unterstützung folgenden Monats dem Departement Rechnung über die Ausgaben und Einnahmen des verflossenen Monats zu stellen. Mitte des Monats erfolgt dann die Rückerstattung. Mit den Anstalten und Familien, die Versorgte verpflegen, wird vierteljährlich abgerechnet. — Es wird interessant sein, in einem Jahre zu vernehmen, wie sich diese erste staatliche Armenpflege der Schweiz bewährt hat. (Die wichtigsten Bestimmungen des Armengesetzes s. „Armenpfleger“ 1944, S. 81 ff.)

W.

Zürich. Fürsorge für Ausländer im Jahre 1942.

a) Die Leistungen der öffentlichen und privaten Fürsorge des Kantons und der Gemeinden (außer den eigentlichen Armenunterstützungen die darüber hinaus gehenden Selbstkosten der Spitäler, die Leistungen der Jugend- und der Altersfürsorge, der Krankenversicherung, der Tuberkulosebekämpfung und anderer Fürsorgeeinrichtungen mit größerem oder kleinerem Wirkungskreise) betragen für Angehörige von Deutschland Fr. 1 062 710.—, Italien Fr. 535 499.— und Frankreich Fr. 66 971.—. Die Aufwendungen von Bund, Kanton und Gemeinden für Arbeitslosenversicherung, Krisenunterstützung, Winterhilfe, Arbeitsausfallentschädigung und Kriegsnothilfe (Deutschland Fr. 317 329.—, Italien Fr. 467 028.— und Frankreich Fr. 8013.—) kommen zu diesen Leistungen hinzu.

b) Die Leistungen von Staat und Gemeinden für die Volksschule und das berufliche Bildungswesen beliefen sich für Angehörige von Deutschland auf Fr. 990 956.—, Italien Fr. 386 488.— und Frankreich Fr. 30 031.—. Diese Ausgaben beruhen auf prozentualer Berechnung nach Maßgabe der Schüler- und Bevölkerungszahl für die Volksschule und für die berufliche Ausbildung auf der Grundlage der Bevölkerungszahl allein.

W.